



# AMTSBLATT

**Landkreis Straubing-Bogen** · Heimat des Bayerischen Rautenwappens  
**Besuchszeit beim Landratsamt Straubing-Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00 - 11.45**

Nr. 44

30. Oktober 1985

14. Jahrgang

**Inhalt:** Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen, und der Gemeinde Offenberg, Landkreis Deggendorf – Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der „ehemaligen Kiesgrube südlich des Silberweidengehölzes bei Obermotzing,

Gde. Aholting“, als Landschaftsbestandteil – Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand; Änderung der Verbandssatzung – Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

## I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

II/1-022

Straubing, 17.10.85

Landshut, den 1. Oktober 1985

Die Regierung von Niederbayern hat am 01.10.1985 folgende Rechtsverordnung erlassen und im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 20/1985 (RABl. S. 74/1985) bekanntgemacht:

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN  
 Dr. Schmid  
 Regierungspräsident

**Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen, und der Gemeinde Offenberg, Landkreis Deggendorf**

IV/3-173

Vom 1. Oktober 1985 Nr. 230-4071/71-316

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz der „ehemaligen Kiesgrube südlich des Silberweidengehölzes bei Obermotzing, Gde. Aholting“, als Landschaftsbestandteil**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1983, GVBl S. 1043) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 24.09.1985, Nr. 820-8632-44, genehmigte

## § 1

(1) In die Gemeinde Offenberg wird aus der Gemeinde Niederwinkling das Flurstück 1166/15 der Gemarkung Niederwinkling mit einer Fläche von 510 qm umgegliedert.

## Verordnung:

## § 1

## Schutzgegenstand

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf entsprechend geändert.

1. Die in der Gde. Aholting auf dem Grundstück Fl.Nr. 265, Gemarkung Obermotzing befindliche ehemalige Kiesgrube wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

## § 2

2. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 22.10.1985 (grün) eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## § 2

## Schutzzweck

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

## § 3

Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 321 Gemarkung Niederwinkling des Vermessungsamtes Straubing ausgewiesen. Es ist auch im Veränderungsnachweis Nr. 153 Gemarkung Penzenried des Vermessungsamtes Deggendorf ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

## § 4

Die ehemalige Kiesgrube ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da sie

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient und

2. wegen ihres naturnahen Zustandes zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

### § 3

#### Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

- den Grundwasserstand zu verändern,
- Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten,

Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

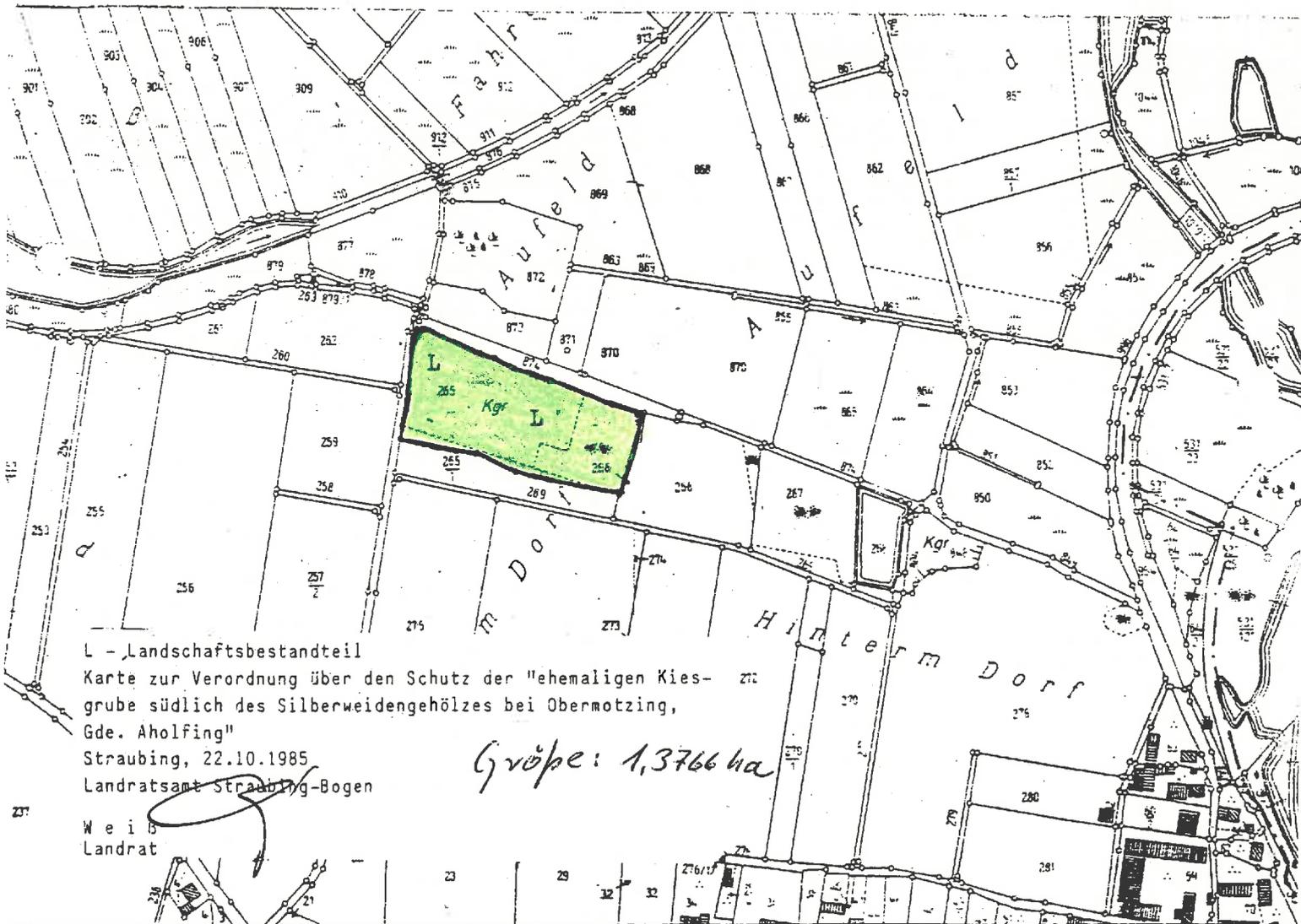
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- Feuer anzumachen,
- zu zelten oder zu lagern,
- im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- das Schutzgebiet zu befahren oder zu betreten.

### § 4

#### Ausnahmen

Von den Verböten nach § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

- die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles,
- die plenterweise Holznutzung der Gehölzbestände in der Zeit vom 15.09. bis 15.03.,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15.08. bis 15.04.,
- das Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1-3.



## § 5

### Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern  
oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist  
oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleitung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.1985 in Kraft.

Straubing, den 22. Okt. 1985

Landratsamt Straubing-Bogen  
Weiß, Landrat

Landratsamt Straubing-Bogen  
Weiß, Landrat

## II. Sonstige Bekanntmachungen

### Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 20.08.1985 Nr. 230-4378 t 7-20

Der Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand hat mit Beschluß der Versammlung vom 17.07.1985 seine Satzung geändert.

Gemäß Art. 46 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Änderungssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, den 20.08.1985

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN  
Dr. Schmid  
Regierungspräsident

### Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand vom 10.07.1975 (RABI NB 75 S. 105) in den Fassungen vom 12.06.1980 (RABI NB 80 S. 54) und vom 24.08.1983 (RABI NB 83 S. 110)

### § 1

- a) § 16 a (4) erhält folgende Fassung:  
„Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“
- b) § 16 a (5) erhält folgende Fassung:  
„Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Versammlung über die Entlastung.“

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 17. Juli 1985

Zweckverband Industriegebiet  
mit Donau-Hafen Straubing-Sand  
Weiß  
Verbandsvorsitzender

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Der Zweckverband Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand erläßt aufgrund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 17 der Verbandssatzung folgende